

Dr. Schnabl & Team
Wien - Ebreichsdorf

KLIENTENINFORMATION



Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1.	STEUERLICHE WAHLZUCKERL.....	3
1.1.	Einkommensteuer	3
1.2.	10 % Umsatzsteuer für Arzneimittel.....	3
1.3.	13. Familienbeihilfe.....	3
2.	STEUERREFORM 2009 - DIE PLÄNE DER NEUEN REGIERUNG IM ÜBERBLICK	3
3.	SENKUNG DER ZINSSÄTZE MIT 12.11.2008.....	5
3.1.	Was Stundungs- und Aussetzungszinsen kosten.....	5
4.	DAS 2. ABGABENÄNDERUNGS-GESETZ 2008	5
4.1.	Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr ab 1.12.2008 im UStG geregelt.....	5
4.2.	Verkauf von Kunstgegenständen unterliegt (weiterhin) 20%-iger Umsatzsteuer	6
5.	WEIHNACHTEN- ZEIT DER KLEINEN GESCHENKE	6
5.1.	Geschenke an Geschäftspartner.....	6
5.2.	Antikorruptionsgesetz: Wann sind Weihnachtsgeschenke und Essenseinladungen ab 2008 strafbar?	6
6.	ARBEITSBESCHEINIGUNGEN	8
7.	STEUER-TIPPS ZUM JAHRESENDE	8
7.1.	Steuertipps für Unternehmer	8
7.2.	Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter	12
7.3.	Steuertipps für Arbeitnehmer	13
7.4.	Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	14

Wir sind stets bemüht, unser Angebot für Sie zu erweitern. Bitte beachten Sie daher (neben unseren altbewährten „**Top-News**“/“**News-Archiv**“) auch unsere **täglich aktualisierten Artikel „Für Profis...“** auf unserer Homepage:

www.schnabl.co.at

Weiters wollen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie sich **Formulare**, wie z.B. Kassabuch, Fahrtenbuch, Spesenverteiler etc. in der aktuellen Version im Bereich „**Klienten-Info**“ mit dem

Kennwort: **schnabl**
+ Passwort: **sch43int**

downloaden können.

1. STEUERLICHE WAHLZUCKERL

Am 8.10.2008 wurde vom Bundesrat abgeseget.

1.1. Einkommensteuer

- ✓ Die Steuerfreiheit von **pauschalen Nächtigungsgeldern**, die aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** verpflichtend zu zahlen sind, wurde gesetzlich verankert.
- ✓ **Fahrtkostenvergütungen** des Arbeitgebers für Fahrten zu einer **Baustelle** oder zu einem Einsatzort für **Montage- oder Servicetätigkeiten**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, können **auch nach dem 31. 12. 2009 steuerfrei** behandelt werden.
- ✓ Die Steuerbegünstigung für **Überstundenzuschläge** wurde verdoppelt. **Ab 1.1.2009** bleiben daher Zuschläge für **die ersten 10 Überstunden** (bisher 5) pro Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt **höchstens jedoch € 86** (bisher € 43), monatlich **steuerfrei**.

1.2. 10 % Umsatzsteuer für Arzneimittel

Der **Umsatzsteuersatz für Arzneimittel** wird **ab 1.1.2009** von 20% **auf 10% gesenkt**.

1.3. 13. Familienbeihilfe

Der im September auszahlende **Gesamtbetrag** an **Familienbeihilfe** wird verdoppelt. Diese „13. Familienbeihilfe“ wird nach der Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt **rückwirkend für September 2008** ausbezahlt werden.

2. STEUERREFORM 2009 - die Pläne der neuen Regierung im Überblick

Seit 23.11.2008 ist es nunmehr offenbar fix: Die neue SPÖ-ÖVP-Koalition wird mit Wirkung 1.1.2009 eine **Steuerreform** beschließen, die für alle Steuerzahler eine **Entlastung von € 2,7 Mrd** bringen soll (davon € 2,2 Mrd durch den neuen Tarif und zusätzlich € 0,5 Mrd für Familien).

Die **Entlastung bei der Einkommensteuer** soll durch folgenden neuen Lohn- bzw Einkommensteuertarif erreicht werden:

- ✓ Steuerpflichtige Einkommen **bis € 11.000** (bisher € 10.000) pro Jahr sollen **steuerfrei** sein.
- ✓ Einkommen **zwischen € 11.000 Euro und € 25.000** sollen mit **36,5%** besteuert werden (bisher 38,33% ab € 10.000).
- ✓ Einkommen **zwischen € 25.000 und € 60.000** sollen mit **43,214%** besteuert werden (bisher 43,596% zwischen € 25.000 und € 51.000).
- ✓ Der **Spitzensteuersatz von 50%** soll zwar unverändert bleiben, allerdings erst **ab einem Einkommen von € 60.000** gelten (bisher ab € 51.000).

Daraus ergeben sich im Vergleich zu 2008 folgende **Entlastungswirkungen**:

- ✓ Durch die Erhöhung des Tariffreibetrages auf € 11.000 werden fast 200.000 Kleinstverdiener aus der Steuerpflicht fallen, sodass ab 2009 insgesamt rd 2,7 Mio von rund 6,5 Mio steuerlich registrierten Östreichern keine Lohn- und Einkommensteuer zahlen werden.
- ✓ Bei einem Brutto-Monatseinkommen (vor Abzug von SV-Beiträgen) von zB € 1.500 wird die jährliche Entlastung ca € 450, bei zB € 3.000 wird sie ca € 660 pro Jahr betragen.
- ✓ Die **maximale Steuerersparnis** wird ab einem Brutto-Monatseinkommen von ca € 5.800 erreicht werden und beläuft sich auf **€ 1.350 pro Jahr** (wobei durch den Anstieg der SV-Höchstbeitragsgrundlage in 2009 davon nur rd € 1.250 netto übrig bleiben werden).

Zur **Entlastung von Familien mit Kindern** sind folgende Maßnahmen geplant:

- ✓ Der monatlich ausbezahlte **Kinderabsetzbetrag** soll **von € 610 auf € 700 jährlich** erhöht werden, womit alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Eltern – **zusätzlich mit € 90 pro Jahr** gefördert werden.
- ✓ Neu ist ein **Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind und Jahr**, der von der Steuerbasis abgesetzt wird (maximale Steuerersparnis 50%, das sind € 110 pro Jahr und Kind).
- ✓ Entsprechend einer langjährigen Forderung vieler berufstätiger Frauen sollen **Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit **bis zu € 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich absetzbar werden.
- ✓ Weiters sollen Arbeitgeber für die **Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr bis zu € 500 pro Kind und Jahr steuerfrei an Mitarbeiter** auszahlen können.

Im Bereich der **Unternehmensbesteuerung** sind laut Regierungsprogramm vor allem folgende Maßnahmen geplant:

- ✓ Zu Konjunkturbelebung soll für **Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter** in den **Jahren 2009 und 2010 eine 25%ige degressive Abschreibung** eingeführt werden (Entlastung ca € 570 Mio).
- ✓ Als Kompensation für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Bezugs bei Arbeitnehmern soll der **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG gemäß § 10 EStG) **ab 2010 von 10% auf 13% angehoben** und auf **alle betrieblichen Einkünfte und Gewinnermittlungsarten** (also auch auf Bilanzierer) ausgeweitet werden. Als besondere KMU-Förderung sollen für Gewinne bis € 30.000 zur Geltendmachung des FBiG keine Investitionen mehr erforderlich sein. Im Gegenzug soll ua die **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne gem § 11a EStG gestrichen** werden.
- ✓ Weitere geplante Maßnahmen sind ua die Förderung von Investitionen zur thermischen Sanierung, Ausbau und Vereinfachung der steuerlichen Forschungsförderung, neue steuerliche Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen, die Abschaffung der Werbesteuer sowie eine verbesserte Bekämpfung des Steuerbetrugs.

3. SENKUNG DER ZINSSÄTZE MIT 12.11.2008

3.1. Was Stundungs- und Aussetzungszinsen kosten

Der Basiszinssatz wurde mit Wirkung ab 12.11.2008 auf 2,63% gesenkt.

	seit 15.10.2008	ab 12.11.2008
Stundungszinsen	7,63%	7,13%
Aussetzungszinsen	5,13%	4,63%
Anspruchszinsen	5,13%	4,63%

4. DAS 2. ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2008

4.1. Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr ab 1.12.2008 im UStG geregelt

Die Steuerfreiheit der Einfuhr von Waren, die **aus Drittstaaten** (also von außerhalb der EU) **einreisende Personen** im persönlichen Gepäck mitführen, wurde durch das im Oktober im Parlament beschlossene 2. Abgabenänderungsgesetz 2008 mit teilweise neuen Grenzen **ab 1.12.2008** eigenständig im Umsatzsteuergesetz geregelt. Nachfolgend die gültigen Höchstmengen bzw Höchstgrenzen im Überblick:

	Drittland (und Duty-Free)	Grenzgänger
Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren):		
Zigaretten	200 Stück	25 Stück
oder Zigarillos	100 Stück	10 Stück
oder Zigarren	50 Stück	5 Stück
oder Rauchtabak	250 Gramm	25 Gramm
Alkohol und alkoholische Getränke (ab 17 Jahre):		
Spirituosen (mehr als 22 %vol Alkoholgehalt)	1 Liter	0,25 Liter
oder Destillate und andere Getränke (weniger als 22% vol Alkoholgehalt)	2 Liter	0,75 Liter
Wein (nicht schäumend)	4 Liter	1 Liter
Bier	16 Liter	2 Liter
Kraftstoff in tragbarem Behälter	10 Liter	
Parfums, Tee, Kaffee	im Rahmen der Freigrenze für „andere Waren“	im Rahmen der Freigrenze für „andere Waren“
andere Waren: im Gesamtwert von maximal (Arzneimittel: nur der persönliche Bedarf während Reise)	€ 300 Flugreise: 430 € Jugendliche bis 15 Jahre: € 150	€ 20 davon € 4 für Lebensmittel und Getränke

Ab 1. Dezember wurde außerdem die **Zollfreigrenze für Warensendungen** aus Drittländern (Ausnahmen: Alkohol, Tabak, Parfum) von € 22 auf €150 angehoben, für die

Einfuhrumsatzsteuer gilt allerdings weiterhin 22 Euro-Grenze. Für private Geschenksendungen bleibt die abgabefreie Wertgrenze wie bisher bei € 45.

4.2. Verkauf von Kunstgegenständen unterliegt (weiterhin) 20%-iger Umsatzsteuer

Anlässlich der Senkung des Umsatzsteuersatzes für Medikamente auf 10% wurden durch ein Versehen auch die bisher dem 20%-igen Normalsteuersatz unterliegenden **Lieferungen von Kunstgegenständen** (zB durch Kunsthändler) in den ermäßigten 10%igen Steuersatz einbezogen. Dieses Versehen wurde nun korrigiert.

5. WEIHNACHTEN– ZEIT DER KLEINEN GESCHENKE

Es ist ein netter Brauch, einander zu Weihnachten mit kleinen Aufmerksamkeiten Freude zu bereiten. Damit die Freude ungetrübt bleibt, sollten folgende steuerliche Rahmenbedingungen beachtet werden:

5.1. Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner sind als **Repräsentationsaufwendungen** grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig, ausgenommen es handelt sich weitaus überwiegend um **Werbeaufwand**, wie zB mit Firmenaufdruck versehene Kalender, Schreibgeräte oder etikettierte Getränke. Über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehende Zuwendungen von Geschäftsfreunden und Kunden sind unabhängig von der steuerlichen Absetzbarkeit beim edlen Spender beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahmen zu versteuern.

Auch Geschenke an Kunden unterliegen der Umsatzsteuer, soweit für sie der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte. Ausgenommen sind nur **Geschenke von geringem Wert (bis € 40 netto)** oder Warenmuster. Dabei ist zu beachten, dass die € 40-Grenze je Empfänger und Kalenderjahr nicht überschritten wird, wobei geringwertige Werbeträger (wie zB Kugelschreiber) unberücksichtigt bleiben können.

5.2. Antikorruptionsgesetz: Wann sind Weihnachtsgeschenke und Essenseinladungen ab 2008 strafbar?

Die nahende Weihnachtszeit rückt die Frage der Zulässigkeit von Geschenken und Einladungen bei Geschäftspartnern und öffentlich Bediensteten in das Zentrum des Interesses. Verschärft wird die Situation heuer dadurch, dass **seit 1.1.2008 die neuen Strafbestimmungen des Antikorruptionsgesetzes** gelten.

Selten haben neue strafrechtliche Bestimmungen zu mehr Verunsicherung und Unverständnis geführt. Jahrzehntelang geübte Praktiken im Geschäftsleben wie Essenseinladungen, Einladungen zu Kulturveranstaltungen oder auch Weihnachtsgeschenke sind plötzlich strafrechtlich bedenklich geworden. Was noch erlaubt ist und was nicht mehr, soll der folgende Überblick aufzeigen.

Die neuen strafrechtlichen Regelungen umfassen sowohl die **Bestechung im privatwirtschaftlichen als auch im öffentlichrechtlichen Sektor**.

Im **privatwirtschaftlichen Sektor** war die Bestechung bis Ende 2007 im Wesentlichen nur über die damit verbundene Untreue strafbar. Nunmehr enthält das Strafgesetzbuch eigene Bestimmungen, welche die Geschenkkannahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte genauso strafbar machen wie die Hingabe durch den Geschenkgeber. Voraussetzung ist aber, dass der Beschenkte für die Annahme eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung vornimmt. Praktisches Beispiel: Der Einkäufer eines Unternehmens lässt sich von einem Lieferanten bestechen, der dann zu überhöhten Preisen liefern darf. Der Einkäufer begeht bei diesem Sachverhalt einerseits **Untreue** (weil er es zulässt, dass das von ihm vertretene Unternehmen am Vermögen geschädigt wird), andererseits begeht er das Delikt der **verbotenen Geschenkkannahme** und ist nach beiden Straftatbeständen nebeneinander zu bestrafen. Der Beschenkte wird allerdings nur dann von Amts wegen verfolgt, wenn der Wert des Geschenks € 5.000 übersteigt. Bei darunter liegenden Beträgen liegt ein so genanntes Privatanklagedelikt vor, welches nur auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich verfolgt wird. Beim Geschenkgeber liegt ohne Betragsgrenze immer nur ein Privatanklagedelikt vor. Die Untreue (bzw die Beteiligung des Geschenkgebers daran) ist aber immer ein Officialdelikt und von Amts wegen zu verfolgen.

Straflos hinsichtlich der Bestechung bleiben sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer, wenn es sich bei der Zuwendung lediglich um einen geringfügigen Vorteil handelt. Nach der Judikatur des OGH hört die **Geringfügigkeit** bei einem Wert von **€ 100** auf.

Im **öffentlichrechtlichen Bereich** wurden die vormals schon geltenden Antikorruptionsbestimmungen massiv verschärft. War bis 2007 nur die Geschenkkannahme eines Amtsträgers bei Veranlassung pflichtwidrigen Handelns oder Unterlassens strafbar, so ist nunmehr bereits die **Geschenkkannahme für pflichtgemäßes Handeln oder Unterlassen strafbar**. Ferner wurde nunmehr auch die **Geschenkkannahme im Hinblick auf die Amtsführung**, welche sowohl das gezielte „Anfüttern“ als auch die „Klimapflege“ beinhaltet, unter **Strafsanktion** gestellt. **Ein bestimmter Konnex zu einer Amtshandlung ist nicht erforderlich!** Es genügt, wenn die Zuwendung dazu dienen soll, den Amtsträger „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen. Strafbar macht sich in allen Fällen nicht nur der Amtsträger, sondern auch der Geschenkgeber.

Gleich wie im privatwirtschaftlichen Bereich bleiben Geschenkgeber und Geschenknehmer dann **straflos**, wenn die **Zuwendung lediglich geringfügig ist (bis € 100)** und es sich lediglich um Geschenke im Hinblick auf die Amtsführung handelt („Anfüttern“). Liegt ein Zusammenhang mit der Amtsführung in einem konkreten Fall vor (egal ob pflichtwidriges oder pflichtgemäßes Handeln belohnt wird), so sind auch geringfügige Zuwendungen strafbar.

Sind **Weihnachtsgeschenke und Essenseinladungen** nach all diesen neuen verschärften Korruptionsbestimmungen **überhaupt noch erlaubt?** Dabei muss zwischen **Amtsträgern** und **Privatwirtschaft** unterschieden werden. **Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Beauftragte von Unternehmen** sind **bis zu einem Wert von € 100** unbedenklich. Bei **Amtsträgern** trifft dies nur in dem Bereich zu, wo kein Konnex zu einer auch nur pflichtgemäßen Amtshandlung hergestellt werden kann. Liegt ein derartiger Konnex vor, sind Weihnachtsgeschenke unzulässig. Da Weihnachtsgeschenke wohl in aller Regel keinen Konnex zu einer Amtshandlung aufweisen, sind die **gebräuchlichen Werbegeschenke**, die anlässlich des Weihnachtsfestes verschenkt werden, wie Kalender, Kugelschreiber, Weinflaschen etc in der Regel als unbedenklich einzustufen.

Jedenfalls unzulässig sind **Essenseinladungen an Betriebsprüfer**, bei denen ein Konnex zu einer laufenden oder abgeschlossenen Betriebsprüfung hergestellt werden kann bzw offensichtlich ist. Einladungen zu Informationsveranstaltungen mit Buffets in einem sozial üblichen Rahmen (kleinere Erfrischungen wie Brötchen und Getränke) werden wohl zulässig sein, wenn der Informationsgehalt der Veranstaltung im Vordergrund steht. Einladungen zu VIP-Treffen, Golfturnieren etc mit gehobenen Essenseinladungen sind für Amtsträger jedenfalls unzulässig. Im Bereich der Privatwirtschaft sind derartige Einladungen zulässig, sofern diese nicht im Zusammenhang mit pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen stehen. Einladungen, die der bloßen „Klimapflege“ dienen, sind im Bereich der Privatwirtschaft nach wie vor nicht strafbar.

6. ARBEITSBESCHEINIGUNGEN

Für Dienstgeber, die ihre Sozialversicherungsmeldungen per **ELDA** übermitteln, **entfällt ab 1.12. 2008 das Ausstellen einer Arbeitsbescheinigung**, da ab diesem Zeitpunkt das AMS online auf die Abmeldungen zur Sozialversicherung zugreifen kann.

7. STEUER-TIPPS ZUM JAHRESENDE

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 31. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

7.1. Steuertipps für Unternehmer	✓
<p>Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden; • Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als geringwertige Wirtschaftsgüter; • Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern; <p>möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wie zB vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können heuer bereits zum zweiten Mal **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €**, **einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2008 auch investieren. Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- ✓ **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind hingegen **Gebäude** (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen**. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird.
- ✓ Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

***TIPP:** Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2008 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine **Prognoserechnung** erstellen. Weiters sollten Sie überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2008 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2008 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2008 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die **rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere** nutzen.*

*Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den **Kauf von Wertpapieren** auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermeiden kann.*

Rechnungen per Telefax – Anerkennung nun doch bis 31.12.2009

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs zum Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2008 sollen mittels Telefax übermittelte Rechnungen **noch bis zum 31.12.2009 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt**.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer



Die **Kleinunternehmergrenze** im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf **30.000 €** (bisher 22.000 €) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2008 daher mit **Bruttoumsätzen von bis zu 36.000 €** (bei einem **Steuersatz von 20%**) **umsatzsteuerfrei** (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze 33.000 €). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem **Verlust des Vorsteuerabzugs** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.

TIPP: In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2008 korrigierte Rechnungen auszustellen sind.

Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2008 nutzen



Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem **Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr** und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche **Steuerersparnis von bis zu 25.000 €** bringen.

TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren **voraussichtlichen Gewinn 2008 hochrechnen** und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen.

Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die **Begünstigungsgrenze von 100.000 €** voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2008 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2008 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2001



Zum 31.12.2008 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Belege, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere des Jahres 2001 aus. Diese können daher **ab 1.1.2009 vernichtet** werden. Beachten Sie aber, dass

- ✓ die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind,
- ✓ Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, **wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und
- ✓ laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie!



Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 %** dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2008 beantragen



Bestimmte „**kleine Gewerbetreibende**“ und **Ärzte (Zahnärzte)** können sich bis spätestens 31.12.2008 **rückwirkend für das laufende Jahr** auf Antrag **von der Kranken- und Pensionsversicherung** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **nach GSVG befreien lassen**, wenn die **steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als 4.188,12 €** und der Jahresnettoumsatz maximal 30.000 € betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Die neue Selbständigenvorsorge ab 1.1.2008

Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der **neuen Selbständigenvorsorge** teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) einen entsprechenden Antrag bei der Vorsorgekasse ihrer Wahl stellen. Dann sind jährlich **1,53% der Beitragsgrundlage** (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an die Vorsorgekasse einzuzahlen.

Die interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern die „Rendite“ erheblich:

- ✓ Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- ✓ Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- ✓ Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.



Spenden aus dem Betriebsvermögen

Diese sind an bestimmte im Gesetz genannte **begünstigte Institutionen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2008 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2008 getätigt werden.

Auch **Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als **Betriebsausgaben absetzbar** (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der **Werbung** dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.



7.2. Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter



Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozial-versicherungspflicht.



<p>Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzerunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><i>Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</i></p> </div>	<input type="checkbox"/>
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>7.3. Steuertipps für Arbeitnehmer</p>	✓
<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2005 bei Mehrfachversicherung Wer im Jahr 2005 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2008 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung).</p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><i>Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!</i></p> </div>	<input type="checkbox"/>
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2008 bezahlen Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2008 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Arbeitnehmerveranlagung 2003 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2003 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2008 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2003.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im Jahr 2003 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2008 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>7.4. Steuertipps für alle Steuerpflichtigen</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben)</p> <p>Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KEST-frei sind. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von 50.900 € stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Renten, Steuerberatkungskosten und Kirchenbeitrag</p> <p>Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatkungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Spenden als Sonderausgaben</p> <p>Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Spenden von Privatstiftungen</p> <p>Spendenfreudige Stifter bzw. Stiftungsvorstände können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch KEST-frei aus dem Vermögen der Stiftung spenden.</p>	<input type="checkbox"/>

Nach einem edv-mäßig etwas turbulenten Kanzlei-Jahr freuen wir uns alle schon auf ruhigere Feiertage. Vergessen sind die Sorgen um Server, unerklärbares PC-Eigenleben, Druckerprobleme, Kabelsalat, verwirrende neue Software, Bit und Bites.

Denn nun ist sie wieder da, die Zeit, in der Friede, Freude, Eierkuchen gebacken, verbreitet, vermarktet wird.

Die Vereine feiern sich selbst, die Firmen versenden Ihre Präsente in der Hoffnung auf bessere Zeiten, die Kaufhäuser und Briefkästen quellen über von Angeboten und Vorschlägen das Haushaltsgeld zu vermindern. Bettelbriefe von allen möglichen Organisationen flattern ins Haus mit vorgedruckten Überweisungsbelegen, steuerlich absetzbar. Advent, Advent!

In unserer jetzigen Zeit, in der der Advent als die einstmals stillste Zeit des Jahres vielfach von Hektik und Stress gekennzeichnet ist, sollte Weihnachten für uns doch nach wie vor ein Fest der Familie sein.

Machen Sie´s also nicht so wie der Forscher in unserer heurigen Weihnachtsgeschichte. Lassen Sie die alljährliche Hektik einfach hinter sich und genießen Sie das Weihnachtsfest mit viel Zeit und Liebe für Menschen, die Ihnen am Herzen liegen.

